

Vereinsatzung (Fassung vom 02.03.2019)

§1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „Vier für Zwei“ e.V. und führt den Zusatz „Verein für innovative tiergestützte Arbeit“.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen. (Vereinsregisternummer 10272, Amtsgericht Schwerin)
- (2) Er hat seinen Sitz in 19067 Langen Brütz, Kleefelder Str. 16.
- (3) Der Zweck des Vereins ist
- Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Die Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
 - Die Förderung von Bildung und Erziehung
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Den fachlich qualifizierten und pädagogisch-therapeutisch gesteuerten Einsatz von Tieren für Menschen mit besonderem Förderungsbedarf, wie Senioren, Menschen mit Beeinträchtigungen, um deren eigene soziale, körperliche oder psychische Lebenssituation zu verbessern.
 - Den Einsatz von Tieren in sozialen Einrichtungen.
 - Die Durchführung der tiergestützten Arbeit als präventives begleitendes oder kompensatorisches Angebot für Menschen, die sozial und/oder persönlich benachteiligt bzw. beeinträchtigt sind.
 - Lehr- und Weiterbildungsangebote zur fachlich qualifizierten tiergestützten Arbeit
 - Eine fundierte und gezielte Öffentlichkeitsarbeit, zur Vermittlung von Informationen über Inhalte, Mittel, Methoden und Ziele der tiergestützten Arbeit.

§2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§2a

Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot

- (1) Mitglieder des Vereinsvorstandes sind vom Verbot der Selbstkontrahierung (§181 BGB) befreit.
- (2) Die Befreiung gilt nicht für Geschäfte, die hinsichtlich des Vermögens des Vereins ein erhebliches Risiko darstellen, wie der Kauf von Grundstücken, Sachwerten oder Wertpapieren, die einen Betrag in Höhe von 10.000 € übersteigen. Für diese Geschäfte muss der Vorstand des Vereins die Einwilligung der Mitgliederversammlung einholen. Die Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Tätigt der Vorstand trotz des Verbotes und ohne vorherige Einwilligung solche Insihgeschäfte, kann die Mitgliederversammlung diese Geschäfte im Nachhinein mit Beschluss genehmigen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, die Vorstandschaft.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzung verleihen.
- (5) Die Punkte (1) bis (3) gelten entsprechend für Fördermitglieder.
- (6) Ehren- und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- (7) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung.
Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder den Tod des Mitgliedes.
- (9) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- (10) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (11) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§4

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§5

Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden.

Zum erweiterten Vorstand wird ein/eine Kassenwart/in gewählt.

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.

- (2) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:
- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- die Buchführung
- die Erstellung des Jahresberichts
- die Vorbereitung und
- die Einberufung der Mitgliederversammlung

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Das Votum zu Beschlüssen der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann per E-Mail erfolgen.

- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (3) Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/einen Versammlungsleiter/-in von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Schriftführer/-in wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

§7

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Nothilfe e.V. Riegelstraße 7, 02627 Nechern, die *es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*